Adresse der Schlichtungsbehörde:

Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht Industriestrasse 24 Postfach 6301 Zug

Schlichtungsgesuch¹ nach Art. 202 ZPO

Klagende Partei/en²	Beklagte Partei/en³
vertreten durch	vertreten durch
Klagende Partei/en²	Beklagte Partei/en³

Rechtsbegehren⁴:	
Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.	
Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.	
Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.	
Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.	
Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.	
Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.	
Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei.	

Streitgegenstand / Begründung⁵:

Antrag auf einen Entscheid⁶: (nur möglich bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.–)

Kommt es nicht zu einer Einigung, verlangt d hörde:	ie klagende Partei von der Schlichtungsbe-
einen Entscheid	
Antrag auf Mediation ⁷	
Die unterzeichnenden Parteien beantragen, Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO).	an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine
Klagende Partei:	Beklagte Partei:
Ort und Datum	Unterschrift (sämtliche Parteien) ⁸

- ¹ Das Gesuch kann der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. <u>Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je vierfacher Ausfertigung einzureichen</u>. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 ZPO).
- ² Mehrere klagende Parteien sind zu nummerieren (1., 2., ...).
- ³ Mehrere beklagte Parteien sind zu nummerieren (1., 2., ...).
- ⁴ Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Z.B.: "Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei CHF 3'000.– nebst Zins zu 5% seit dem 1.1.2021 zu bezahlen."
- ⁵ Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten individualisiert und begründet werden. Die klagende Partei muss insbesondere angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank).
- ⁶ Die klagende Partei kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.– Antrag auf einen Entscheid durch die Schlichtungsbehörde stellen (Art. 212 ZPO). Ob ein solcher Entscheid ergeht, liegt in der Kompetenz der Schlichtungsbehörde.
- ⁷ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Ziff. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO). Der Antrag auf Mediation kann auch erst an der Schlichtungsverhandlung gestellt werden. Die Organisation der Mediation ist Sache der Parteien (Art. 215 ZPO). Die Parteien tragen zudem die Kosten der Mediation.
- ⁸ Die klagende Partei hat das Gesuch eigenhändig zu unterschreiben. Sämtliche Personen, welche den Mietvertrag unterschrieben haben, müssen auch das Schlichtungsgesuch eigenhändig unterschreiben. Spezialfall Anfechtung Kündigung / Erstreckung: Das Gesuch muss zwingend von beiden Ehegatten resp. eingetragenen Partnern / Partnerinnen unterschrieben werden.

Nichts vergessen?

Gesuch von allen eigenhändig unterschrieben⁸

alle für das Gesuch relevanten Unterlagen wie:

- Mietvertrag
- sämtliche Kündigungen
- Mietvertragsänderungen der letzten 5 Jahre
- Nebenkostenabrechnungen der letzten 3 Jahre
- aktueller Bankkontoauszug des Mietzinsdepots
- Kopien der Rechnungen (Reparaturen u.ä)
- Wohnungsprotokoll (Abnahme/Übergabe)
- Vollmacht / Verwaltungsvertrag

Achtung! (betrifft Gesuch und Beilagen)

- Gesamtausdruck lose (A4)
- nicht doppelseitig
- nicht geheftet (keine Bostitche)
- keine Büroklammern
- keine Klebezettel (Post-it) oder Klebebänder
- sämtliche Unterlagen in vierfacher Ausfertigung